

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG

Stadt Viernheim • Ordnungsamt • 68517 Viernheim
> wenn unzustellbar (mit neuer Anschrift) zurück <

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kettelerstrasse 3

68519 Viernheim

Telefon: 0 62 04 - 988-254

Telefax: 0 62 04 - 988-383

E-Mail: GGutperle@viernheim.de

Sachbearbeiter: Frau Gutperle

Angaben zum Veranstalter / Anzeigenden

Name / Firma / Verein / juristische Person	☎ erreichbar unter
Anschrift	

Verantwortliche Person

Name	☎ erreichbar unter
Anschrift	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Art des Betriebes:	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft	<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft
Ort der Veranstaltung		
Anlass	Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)	
angebotene Speisen		
angebotene Getränke	Erwartete Besucherzahl	Zeltgröße (m ²)
Es ist vorgesehen:	sonstiges	
<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung	<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietung	<input type="checkbox"/>

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

--

Der Empfang der Anzeige wird bescheinigt:

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden. Die Daten werden gem. § 7 HGastG den zuständigen Behörden übermittelt.
--

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.